

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2017 vom 18.10.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	7.663.000	-47.000	7.616.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.647.000	-358.000	7.289.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	16.000	311.000	327.000
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	741.000	145.000	886.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	236.000	98.000	334.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	560.000	546.000	1.106.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-324.000	-448.000	-772.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-417.000	303.000	-114.000

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der mit 0,00 EUR bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der mit 0,00 EUR bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird nicht verändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der mit 2.000.000 EUR bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
		EUR		EUR
Eigenbetrieb Wasserversorgung				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	unveränd.		mit	0
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	106.000	auf	193.400
zusammen	von bisher	106.000	auf	193.400
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	46.000	auf	168.310
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	510.500	auf	0
zusammen	von bisher	556.500	auf	168.310
Insgesamt				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)	von bisher	46.000	auf	168.310
Allgemeine Kreditmarktmittel	von bisher	616.500	auf	193.400
zusammen	von bisher	662.500	auf	361.710
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung				
Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.		mit	500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	unveränd.		mit	1.000.000
zusammen	unveränd.		mit	1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen				
Eigenbetrieb Wasserversorgung	unveränd.		mit	0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
	unveränd.		mit	0
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	von bisher	0	auf	612.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
	von bisher	0	auf	612.000
zusammen	von bisher	0	auf	612.000
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				
	von bisher	0	auf	612.000

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen verbandsangehörigen Gebietskörperschaften eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz bleibt mit 36,9 v.H. unverändert.

Danach ergibt sich ein endgültiger Umlagebetrag von 3.479.848 EUR.

Der vorläufige Umlagebetrag belief sich auf 3.481.970 EUR.

Hintergrund der Reduzierung sind geringfügige Änderungen im Zusammenhang mit der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung A bei den verbandsangehörigen Gebietskörperschaften.

§ 7 Sonderumlage

Zum Ausgleich des Standortvorteils für das Hallenbad wird von der Stadt Dierdorf eine Sonderumlage erhoben. Der Umlagesatz wird unverändert auf 10 v.H. festgesetzt.

Danach ergibt sich ein Umlagebetrag

a) für den laufenden Hallenbadbetrieb von	51.037 EUR (bisher 50.003 EUR)
b) für Investitionsmaßnahmen im Hallenbad	<u>3.000 EUR (bisher 3.000 EUR)</u>
zusammen:	54.037 EUR (bisher 53.003 EUR)

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	16.996.254,34 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	18.254.556,92 EUR
und zum 31.12.2017	18.581.556,92 EUR

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

(wird nicht geändert)

§ 10 „Wertgrenzen

(wird nicht geändert)

§ 11 Altersteilzeit

(wird nicht geändert)

§ 12 Leistungszahlungen

Die Zahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Leistungsprämien und Leistungszulagen werden aus Rundungsgründen geringfügig von 25.767 EUR um 537 EUR auf 26.304 EUR geändert.

§ 13 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

(wird nicht geändert)

Dierdorf,
Verbandsgemeinde Dierdorf

(Horst Rasbach)
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.10.17 bis einschließlich 08.11.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 18.10.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister